

Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer

(Änderung vom 18. November 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997 wird geändert.
- II. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund tritt die Verordnungsänderung am 1. Januar 2017 in Kraft. Genehmigt der Bund die Änderung nicht rechtzeitig oder wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Stocker Husi

Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Änderung vom 18. November 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|--|
| Organisation | § 1. ¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) wird dem Kantonalen Steueramt, den Gemeindesteuerarätern und dem Steuerrechtsgericht übertragen.
Abs. 2 unverändert. |
| Steuern zur Verrechnung | § 5. Der Rückerstattungsanspruch wird mit den Staats- und Gemeindesteuern der mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmenden Steuerperiode verrechnet.
§ 6 wird aufgehoben. |
| Zeitpunkt der Verrechnung
a. Rückerstattungsanspruch gemäss Antrag | § 9. ¹ Der Rückerstattungsanspruch wird per 31. März des auf das Fälligkeitsjahr folgenden Jahres gutgeschrieben.
² In den Fällen, in denen die Steuererklärung für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode im Fälligkeitsjahr oder nach dem 31. März des auf das Fälligkeitsjahr folgenden Jahres eingereicht wird, erfolgt die Gutschrift per Eingang der Steuererklärung. |
| Entscheid über den Rückerstattungsanspruch | § 12. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 wird aufgehoben. |
| Grundsatz | § 16. Ist eine vorzeitige Rückerstattung gemäss Art. 29 Abs. 3 VStG zulässig, erfolgt die Rückerstattung, vorbehältlich von § 18 Abs. 2, in bar.
§ 20 wird aufgehoben. |

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. November 2015

¹ Mit den Staats- und Gemeindesteuern für die Steuerperiode 2017 werden verrechnet:

- a. die Rückerstattungsansprüche für das Fälligkeitsjahr 2017,
- b. die Rückerstattungsansprüche für das Fälligkeitsjahr 2016, soweit sich diese Verrechnung gemäss der Verordnung in der bisherigen Fassung ergibt.

² Für den Zeitpunkt der Verrechnung der Rückerstattungsansprüche gemäss Abs. 1 lit. b gilt die Verordnung in der bisherigen Fassung.

³ Bei Wegzug im Jahr 2017 in eine andere zürcherische Gemeinde werden Rückerstattungsansprüche gemäss Abs. 1 lit. b in der Wegzugs-gemeinde zurückgestattet.

Begründung

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) erlassen die Kantone die erforderlichen Vollzugsvorschriften zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Darin sind auch die Kantons- und Gemeindesteuern zu bezeichnen, mit denen die Verrechnungssteuer zu verrechnen ist (Art. 31 Abs. 2 VStG). Die kantonalen Vollzugsvorschriften sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 35 Abs. 4 VStG). Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 61b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.068).

Im Kanton Zürich ist das Rückerstattungsverfahren in der Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VoVSt; LS 634.2) geregelt. Gemäss § 5 VoVSt wird der Verrechnungssteueranspruch für die Fälligkeiten eines Jahres mit den Staats- und Gemeindesteuern der auf das Fälligkeitsjahr folgenden Steuerperiode verrechnet. Dabei wird gemäss § 9 lit. a VoVSt der Rückerstattungsanspruch wie eine vom Steuerpflichtigen für die folgende Steuerperiode geleistete Zahlung betrachtet, vorausgesetzt, die Steuererklärung wurde bis zum 30. Juni der Folgeperiode eingereicht. In den in § 6 VoVSt bezeichneten Aus-

nahmefällen erfolgt die Verrechnung mit den Staats- und Gemeindesteuern der gleichen Steuerperiode. Für die Verrechnung ist gemäss § 190 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) in Verbindung mit § 3 VoVSt die Gemeinde zuständig, in welcher der Steuerpflichtige zu Beginn der Steuerperiode Wohnsitz hat.

Künftig soll die Verrechnungssteuer nicht mehr mit den Staats- und Gemeindesteuern der auf das Fälligkeitsjahr folgenden Steuerperiode, sondern mit den Staats- und Gemeindesteuern der mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmenden Steuerperiode verrechnet werden.

2. Gründe für die Änderung

Seit Erlass der VoVSt haben verschiedene Änderungen dazu geführt, dass das heutige System der Verrechnung in der Folgeperiode überholt ist:

Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.2) wurde auf den 1. Januar 2014 geändert und verlangt neu, dass Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, für die ganze Steuerperiode, in der sie die Ehe geschlossen haben, gemeinsam veranlagt werden. Diese bundesrechtliche Gesetzesbestimmung geht der heute in § 52 Abs. 2 Satz 1 StG festgehaltenen kantonalen Regelung vor, wonach die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder Partner für die Heiratsperiode getrennt eingeschätzt werden. Diese gesetzliche Neuerung erforderte eine weitere Ausnahmeregelung zur heute geltenden Verrechnung in der Folgeperiode. Seit 2014 wird deshalb der Verrechnungssteuerrückstattungsanspruch für Fälligkeiten der Steuerperiode, die der Heiratsperiode vorangeht, den Staats- und Gemeindesteuern der gleichen Steuerperiode gutgeschrieben.

Auf den 1. Januar 2017 wird voraussichtlich die Änderung des Steuergesetzes vom 19. Oktober 2015 (Besteuerung der Ehegatten bei Heirat und Bestimmung der Einschätzungsgemeinde) in Kraft treten. Mit dieser Vorlage wird § 190 StG dahingehend geändert, dass die Steuerhoheit bei interkommunalem Wohnsitzwechsel für die ganze Steuerperiode nicht mehr bei der zürcherischen Gemeinde liegt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz zu Beginn, sondern am Ende dieser Steuerperiode hatte. Auch diese Gesetzesänderung macht es für die Anrechnung der Verrechnungssteuer notwendig, eine besondere Regelung zu treffen, denn die in § 6 Abs. 1 lit. a VoVSt enthaltene Ausnahmeregelung führt im Lichte der anstehenden Gesetzesänderung zu keinem sinnvollen Ergebnis mehr.

Aufgrund der erwähnten Gesetzesänderungen ist die Anwendung der Grundsatzregelung gemäss § 5 VoVSt immer mehr aufgeweicht worden. Dies ist für die mit der Verrechnung betrauten Gemeindebehörden mit grossem administrativem Mehraufwand verbunden, da sich die zahlreichen Ausnahmeregelungen nicht automatisiert umsetzen lassen.

Als Folge der Einführung des Teilsatzverfahrens gemäss § 35 Abs. 4 StG auf den 1. Januar 2008 werden vermehrt hohe unregelmässige Dividenden ausgeschüttet. Das heutige System der Anrechnung der Verrechnungssteuer führt dazu, dass der Verrechnungssteuerrückerstattungsanspruch, der sich aus einer hohen Dividende ergibt, nicht an die infolge der hohen Dividende geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern angerechnet werden kann, sondern erst mit den wieder tieferen Staats- und Gemeindesteuern der Folgeperiode verrechnet wird. Dies kann für die betroffenen Steuerpflichtigen unter Umständen zu Liquiditätsproblemen führen. Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei hohen Lotteriegewinnen.

Mit dem Wechsel zur Verrechnung in der gleichen Steuerperiode entfallen alle bisher notwendigen Ausnahmeregelungen, was das Rückstattleitungsverfahren administrativ wesentlich vereinfacht. Durch die Verordnungsänderung wird die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für die Steuerpflichtigen auch besser nachvollziehbar und bürgerfreundlicher. Zudem wird ihnen die Verrechnungssteuer im Regelfall drei Monate früher gutgeschrieben.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich hat der Finanzdirektion mit Schreiben vom 21. September 2015 mitgeteilt, dass er die vorliegende Änderung befürwortet.

3. Finanzielle Auswirkungen der Änderung

Aufgrund der Umstellung sind keine signifikanten Auswirkungen auf die Erfolgsrechnungen von Kanton und Gemeinden zu erwarten.

Hingegen ist es möglich, dass die liquiden Mittel von Kanton und Gemeinden vorübergehend abnehmen. Grund dafür ist der Umstand, dass in der Übergangsperiode 2017 den Steuerpflichtigen nicht nur wie bisher die Verrechnungssteuerbetreffnisse der Periode 2016, sondern auch diejenigen der Periode 2017 gutgeschrieben werden. Ob und in welchem Umfang sich tatsächlich ein Liquiditätsabfluss ergeben wird, ist allerdings offen. Die Zahlungseingänge bei den Staats- und Gemeindesteuern hängen nämlich von zahlreichen Faktoren ab. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die Höhe der provisorisch und der definitiv in Rechnung gestellten Steuern. Weiter wirken sich auch die Höhe

der Vergütungs-, Ausgleichs- und Verzugszinsen auf das Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen aus. Es ist davon auszugehen, dass diese beiden Faktoren grössere Auswirkungen auf die Liquidität von Kanton und Gemeinden haben als die einmalig für zwei Steuerperioden in der gleichen Steuerperiode vorzunehmende Verrechnungssteuergutschrift. Der mögliche Liquiditätsabfluss gleicht sich zudem über die Jahre wieder aus, da künftig am Ende der Steuerpflicht, anders als im bisherigen System, nur noch ein Verrechnungssteuerbetreffnis gutgeschrieben werden muss.

4. Zu den einzelnen Änderungen

§ 1

Diese Anpassung ist redaktioneller Art. Das Datum und die Abkürzung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer werden eingefügt.

§ 5

Im bisherigen § 5 wurde als «Grundsatz» sinngemäss festgehalten, dass der Rückerstattungsanspruch, vorbehältlich der Ausnahmen gemäss bisherigem § 6, mit den Staats- und Gemeindesteuern der auf das Fälligkeitsjahr folgenden Steuerperiode verrechnet wird. Neu wird nun der Rückerstattungsanspruch, entsprechend dem Systemwechsel, mit den Staats- und Gemeindesteuern für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode verrechnet.

§ 6

Im bisherigen § 6 wurden die Ausnahmen zum bisherigen § 5 festgehalten, d.h., es wurden die Fälle aufgeführt, in denen der Rückerstattungsanspruch ausnahmsweise mit den Staats- und Gemeindesteuern der mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmenden Steuerperiode verrechnet wurde. Nachdem dies nunmehr, entsprechend dem Systemwechsel, in allen Fällen geschieht, kann der bisherige § 6 ersatzlos aufgehoben werden.

§ 9

Die Regeln über den Zeitpunkt der Verrechnung des Rückerstattungsanspruchs, d.h. darüber, auf welchen Zeitpunkt der Rückerstattungsanspruch auf dem (vom Gemeindesteueramt geführten) Bezugskonto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben wird, sind, entsprechend dem Systemwechsel, anzupassen. Aus § 9 ergeben sich neu folgende Regeln:

Wenn der Verrechnungsantrag (bzw. das Wertschriften- und Gut habenverzeichnis) zusammen mit der Steuererklärung für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode bis Ende März des folgenden Jahres, d. h. innert der ordentlichen Einreichungsfrist eingereicht wird, ist der Rückerstattungsanspruch per 31. März des auf das Fälligkeitsjahr folgenden Jahres gutzuschreiben (§ 9 Abs. 1). Bis her erfolgte in den Fällen, in denen der Rückerstattungsanspruch mit den Staats- und Gemeindesteuern der auf das Fälligkeitsjahr folgenden Steuerperiode verrechnet wurde, die Gutschrift in der Regel per 30. Juni des auf das Fälligkeitsjahr folgenden Jahres (§ 9 lit. a in der bisherigen Fassung). Im Regelfall wird somit der Rückerstattungsanspruch neu drei Monate früher gutgeschrieben und verzinst.

In allen anderen Fällen erfolgt die Gutschrift per Eingang der Steuererklärung mit dem Verrechnungsantrag (§ 9 Abs. 2). Damit werden die folgenden beiden Fälle abgedeckt:

- Vorzeitige Beendigung der Steuerpflicht infolge Todes oder Wegzugs ins Ausland: In diesen Fällen kann es vorkommen, dass die Steuererklärung mit dem Verrechnungsantrag schon in der Steuerperiode bzw. im Fälligkeitsjahr eingereicht wird. Beim interkantonalen Wohnsitzwechsel gelten im Übrigen die bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 4b Abs. 1 StHG und Art. 30 Abs. 1 VStG);
- Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode, jedoch Einreichung der Steuererklärung nach dem 31. März des folgenden Jahres: Auch in diesen Fällen wird der Rückerstattungsanspruch per Eingang der Steuererklärung gutgeschrieben.

§ 12 Abs. 3

Da der Rückerstattungsanspruch neu mit den Staats- und Gemeindesteuern der mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmenden Steuerperiode verrechnet wird (§ 5), ist auch die bisherige Bestimmung von § 12 Abs. 3, wonach die Eröffnung des Entscheids über die Höhe des Rückerstattungsanspruchs ausnahmsweise mit dem Einschätzungsentscheid für die auf das Fälligkeitsjahr folgende Steuerperiode erfolgen kann, ersatzlos aufzuheben.

§ 16

In § 16 wird lediglich die bisherige Verweisung auf § 6 weggelassen, da dieser Paragraf ersatzlos aufgehoben wird. Ansonsten bleibt § 16 unverändert.

Zur Übergangsbestimmung:

Übergangsperiode ist das Jahr 2017, auf dessen Beginn die vorliegende Änderung der Verordnung in Kraft treten und der Systemwechsel in der Verrechnung des Rückerstattungsanspruchs vollzogen werden soll. Dies hat zur Folge, dass mit den Staats- und Gemeindesteuern für die Steuerperiode 2017 grundsätzlich sowohl die Rückerstattungsansprüche für das Fälligkeitsjahr 2017 als auch jene für das Fälligkeitsjahr 2016 zu verrechnen sind.

Gemäss der Übergangsbestimmung werden mit den Staats- und Gemeindesteuern für die Steuerperiode 2017 somit verrechnet:

- die Rückerstattungsansprüche für das Fälligkeitsjahr 2017 (Abs. 1 lit. a Übergangsbestimmung): Sofern die Steuererklärung mit dem Verrechnungsantrag (bzw. dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) für 2017 innert der ordentlichen Einreichungsfrist, d.h. bis 31. März 2018, eingereicht wird, ist der Rückerstattungsanspruch für 2017 auf dem (vom Gemeindesteueramt geführten) Bezugskonto des Steuerpflichtigen für die Steuerperiode 2017 per 31. März 2018 gutzuschreiben (§ 9 Abs. 1). Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 9 Abs. 2;
- die Rückerstattungsansprüche für das Fälligkeitsjahr 2016 (Abs. 1 lit. b der Übergangsbestimmung): Eine solche Verrechnung gilt für alle Fälle, in denen gemäss bisherigem § 5 die Rückerstattungsansprüche für das Fälligkeitsjahr 2016 mit den Staats- und Gemeindesteuern für die Steuerperiode 2017 zu verrechnen gewesen wären. Wird in diesen Fällen die Steuererklärung mit dem Verrechnungsantrag (bzw. dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) für 2016 bis zum 30. Juni 2017 eingereicht, ist der Rückerstattungsanspruch für 2016 auf dem Bezugskonto des Steuerpflichtigen für die Steuerperiode 2017 per 30. Juni 2017 gutzuschreiben; wird dagegen (in den Fällen gemäss bisherigem § 5) die Steuererklärung mit dem Verrechnungsantrag für 2016 erst nach dem 30. Juni 2017 eingereicht, so erfolgt die Gutschrift am Tag des Eingangs (dies folgt aus dem bisherigen § 9 lit. a bzw. der Verweisung in Abs. 1 lit. b der Übergangsbestimmung auf die «Verordnung in der bisherigen Fassung»).

Vollständigkeitshalber ist anzufügen, dass für die Fälle, in denen der Rückerstattungsanspruch für das Fälligkeitsjahr 2016 gemäss bisherigem § 6 mit den Staats- und Gemeindesteuern der Steuerperiode 2016 zu verrechnen war, noch die alte Fassung der Verordnung gilt.

Weiter ist zu Abs. 3 der Übergangsbestimmung zu bemerken:

Auf den 1. Januar 2017 tritt voraussichtlich auch die Änderung des Steuergesetzes vom 19. Oktober 2015 (Besteuerung der Ehegatten bei Heirat und Bestimmung der Einschätzungsgemeinde) in Kraft. Mit dieser Änderung wird bei einem Wohnsitzwechsel von einer zürcherischen in eine andere zürcherische Gemeinde das sogenannte Zuzugsprinzip eingeführt. Danach gilt bei einem solchen Wohnsitzwechsel jene Gemeinde als Einschätzungsgemeinde, in der der Steuerpflichtige am Ende der Steuerperiode seinen Wohnsitz hat (§§ 108 Abs. 1 und 190 Abs. 1 StG in der neuen Fassung vom 19. Oktober 2015); diese Gemeinde ist auch für das Steuererklärungsverfahren und den Steuerbezug für die ganze Zuzugs-Steuerperiode zuständig.

Für die Übergangs-Steuerperiode 2017 bedeutet dies Folgendes: Verlegt eine steuerpflichtige Person in der Steuerperiode 2017 ihren Wohnsitz von der zürcherischen Gemeinde X in die zürcherische Gemeinde Y, so ist die Gemeinde Y für das Steuererklärungsverfahren und den Steuerbezug für die Steuerperiode 2017 zuständig. Für die Steuerperiode 2016 ist jedoch die Steuererklärung mit dem Verrechnungsantrag für das Fälligkeitsjahr 2016 noch in der Wegzugsgemeinde X einzureichen. Anderseits ist der Rückerstattungsanspruch für das Fälligkeitsjahr 2016 mit den Staats- und Gemeindesteuern für die Steuerperiode 2017 zu verrechnen. Um zu vermeiden, dass die Wegzugsgemeinde X den Rückerstattungsanspruch für das Fälligkeitsjahr 2016 an die Zuzugsgemeinde Y melden muss, wird in Abs. 3 der Übergangsbestimmung vorgesehen, dass in solchen Fällen der Rückerstattungsanspruch für das Fälligkeitsjahr 2016 noch in der Wegzugsgemeinde zurückzuerstatte ist (analog zur Regelung in Abs. 1 lit. a des bisherigen, per 1. Januar 2017 aufzuhebenden § 6 bei Wegzug im Fälligkeitsjahr in eine andere zürcherische Gemeinde).